

		Vorlage der Stadtverwaltung Beverungen 94/2019	
		X öffentlich	
Abteilung: IV -		Datum: 17.09.2019	
Sitzung am:	Beratungsorgan/Beschlussorgan:	Berichterstatter:	
26.09.2019	Rat der Stadt Beverungen	Bürgermeister Grimm	

Tagesordnungspunkt:

Erlass einer Ergänzungssatzung für den Bereich Auenhauser Weg in der Ortschaft Tietelsen
hier: Aufstellungsbeschluss

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Beverungen beschließt,

1. das Verfahren zum Erlass einer Ergänzungssatzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 Baugesetzbauch (BauGB) für den Bereich Auenhauser Weg (**siehe Anlage 1**) östlich der Ortschaft Tietelsen durchzuführen, und
2. den Kreis Höxter – Abteilung Bauen und Planen - mit der Durchführung des Verfahrens zu beauftragen.
3. Die Antragsteller haben die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Ja-Stimme(n):
 Nein-Stimme(n):
 Enthaltung(en):

Begründung:

Die Eheleute Florian Derenthal und Anne Menzel-Derenthal beabsichtigen auf dem Grundstück des Vaters der Antragstellerin (Gemarkung Tietelsen, Flur 3, Flurstück 372) ein Wohnhaus zu errichten. Das Grundstück hat eine Fläche von 26.364 m² und wird landwirtschaftlich genutzt.

Die vorgesehene Fläche liegt im Außenbereich der Ortschaft Tietelsen. Daher wäre nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB) ein Vorhaben, das einem landwirtschaftlichen Betrieb dient, als privilegiertes Vorhaben zulässig. Im vorliegenden Fall soll jedoch ein normales Wohnhaus errichtet werden.

Die Realisierung des Vorhabens ist durch den Erlass einer Ergänzungssatzung gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB möglich.

Danach kann die Gemeinde durch eine sogenannte Ergänzungssatzung einzelne Außenbereichsflächen in die im Zusammenhang bebauten Ortsteile (IZBO) einbeziehen, wenn die einbezogenen Flächen durch die bauliche Nutzung des angrenzenden Bereichs entsprechend geprägt sind.

Voraussetzung für die Aufstellung von Satzungen nach § 34 Absatz 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB ist, dass

1. sie mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung vereinbar sind,
2. die Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nach Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen, nicht begründet wird und
3. keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b genannter Schutzgüter (Erhaltungsziele und Schutzzwecke der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes) bestehen.

In den Satzungen nach Absatz 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB können einzelne Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 und 3 Satz 1 sowie Abs. 4 BauGB getroffen werden. Es dürfen aber nur "einzelne Festsetzungen" getroffen werden. Die reduzierte "Planqualität" einer Entwicklungssatzung wird überschritten, wenn die getroffenen Festsetzungen zu einer Art eines qualifizierten Bebauungsplans führen.

Auf die Satzung nach § 34 Absatz 4 Satz 1 Nr. 3 sind ergänzend die § 1a Abs. 2 und 3 und § 9 Abs. 1a (Sparsamer Umgang mit Grund und Boden; Innenverdichtung etc.) entsprechend anzuwenden.

Ihr ist eine Begründung mit den Angaben entsprechend § 2a Satz 2 Nr. 1 beizufügen.

Nach § 34 Abs. 5 Satz 1 BauGB ist für die Aufstellung der Satzung eingeschränkt das vereinfachte Verfahren nach § 13 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

Nach einer Vorprüfung ist der Erlass einer Ergänzungssatzung grundsätzlich möglich. Die Detailfragen sind im Verfahren unter Beteiligung der Träger öffentlicher Belange zu klären.

Die Kosten des Verfahrens haben die Antragsteller zu tragen.

In Vertretung



Ludger Ernst
Allgemeiner Vertreter

Anlage(n):

Anlage 1 zur Vorlage 94 / 2019 - Ergänzungssatzung Auenhauser Weg - Plan

Anlage 2 zur Vorlage 94 / 2019 - Antrag Eheleute Derenthal